

SCHOCKENHOFF, Eberhard, Wie gewiss ist das Gewissen? Eine ethische Orientierung, Herder Freiburg/Basel/Wien 2003, 245 p., geb., 19,90 EU; ISBN 3-451-27696-8

HEIN, Rudolf Branko (1999): „Gewissen“ bei Adrian von Utrecht (Hadrian VI), Erasmus von Rotterdam und Thomas More. Ein Beitrag zur systematischen Analyse des Gewissensbegriffs in der katholischen nordeuropäischen Renaissance (Studien der Moraltheologie 10), zugl. WWU Münster 1998, Lit Verlag Münster/Hamburg/London, 552 p., Pb., 40,90 EU; ISBN 3-8258-4235-5

LEHER, Stephan P., Kann ich heute noch gewissenhaft handeln? Ein theologischer Ausblick, Tyrolia-Verlag Innsbruck/Wien 2000, 192 p., Pb., 17,90 EU; ISBN 3-7022-2291-X

Wie gewiss ist das Gewissen? So lautet der Titel eines neuen Buches von dem katholischen Moraltheologen E. Schockenhoff (= S.) über die „eigentliche Funktion des Gewissens“ (6). Das Buch ist eine aktualisierte und erweiterte Fassung einer früheren Publikation (*Das umstrittene Gewissen. Eine theologische Grundlegung*, Mainz 1990). Ausgehend von dem eigenen Gewissenserleben soll die Leserin/der Leser eine ethische Orientierung erhalten, die befähigt, auf rechte Weise vom Gewissen zu sprechen. Die fünf Kapitelüberschriften des Buches gliedern zugleich die nachfolgende Besprechung, in der anschließend noch zwei weitere Publikationen berücksichtigt werden.

Das Gewissen in der modernen Gesellschaft (1. Kapitel): Das Wort »Gewissen« wird gern als ein Sammelwort für die Gesamtheit aller moralisch bedeutsamen Vermögen oder Aktivitäten des Menschen verwendet. So konstatiert auch S. im ersten Kapitel zu Recht eine „sprachliche Mehrsinnigkeit des Wortes »Gewissen« (15). Für den juristischen Bereich jedoch führt S. die Definition von »Gewissen« des deutschen Bundesverfassungsgerichts an (vgl. 15f.):

Unter »Gewissen« ist ein „realerfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind“ [BverfGE 12,45]. Eine »Gewissensentscheidung« ist demgemäß „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von »gut« und »böse« orientierten Entscheidung ..., die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“ [BverfGE 12,45]

An dieser Stelle hätte S. bereits auf eine sachlich angemessene Differenzierung hinweisen können. Natürlich sprechen wir in der Alltagssprache und in einer ersten Bedeutung vom »Gewissen« als ein Sammelwort für moralische Phänomene (= Gewissen-1). Mit einer »Gewissensentscheidung« ist dann eine »sittliche Entscheidung« des Menschen gemeint. Um aber sittlich urteilen zu können, bedarf der Mensch eines sittlichen Erkenntnisvermögens, das wir in einer zwei-

ten Bedeutung ebenfalls »Gewissen« nennen (= Gewissen-2). Dieses sittliche Erkenntnisvermögen, das uns intuitiv die Einsicht in gut und böse sowie die Erkenntnis von Werten und Übeln ermöglicht, wird traditionellerweise »praktische Vernunft« in Abgrenzung zu der »theoretischen Vernunft« genannt. Insofern ich mir diese sittliche Instanz zusammen mit der theoretischen Vernunft als das einsichtige Ich meiner Person vorstelle, das kategorisch über *mein* Denken und *mein* Handeln sittlich urteilt, gelange ich zu der dritten Bedeutung des Wortes »Gewissens« von dem das Bundesverfassungsgericht spricht: Das Gewissen-3 als eine Art *innerer Gebieter und Richter*. Dieses Gewissen-3 ist zunächst eine *Urteilsinstanz*, die meine Handlungen als richtig oder falsch beurteilt, und sodann als *paränetische Instanz* die richtige Handlung entweder (a) als rückschauendes Gewissen-3a lobt oder (b) als vorausschauendes Gewissen-3b anmahnt beziehungsweise die falsche Handlung (a) rückschauend tadelt oder (b) vorausschauend verbietet. Den *Spruch dieser Instanz* nennt die moraltheologische Tradition mit Thomas von Aquin auch »conscientia« (= Gewissensspruch): „*conscientia sit quodammodo dictamen rationis, est enim quedam applicatio scientiae ad actum*“ (S.th. I-II q.19 a.5).

Wenn dieser Gewissensspruch – aufgrund eines *error iuris* (= Irrtum über die Einschlägigkeit einer Norm) oder eines *error facti* (= Tatsachenirrtum) – falsch ist, spricht die moraltheologische Tradition von einem »irrenden Gewissen«, das aber den Menschen dennoch in die Pflicht nimmt, da der Irrtum von der betroffenen Person nicht erkannt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Definition den Gewissensspruch des vorausschauenden Gewissens-3b vor Augen, dem sich der Mensch als freies sittliches Subjekt mit *gutem Gewissen* (= mit reinem Herzen, mit guter Gesinnung) unterwirft. Das Wort »Gewissen« hat hier eine weitere, eine volitive Bedeutung und charakterisiert die Gewissensentscheidung des freien Menschen (= Gewissen-4). Dieses Recht des freien Menschen erstens auf *freie Gewissensbildung* und zweitens auf *freie Gewissensbetätigung* wird durch die Verfassung in bestimmten Grenzen geschützt (vgl. 39). Dieses Recht ist dann relevant, wenn der Staatsbürger in einem konkreten Fall entgegen der staatlichen Erwartung oder entgegen staatlichen Gesetzen zu handeln beabsichtigt. Aus der Sicht des Staats, der sein Urteil für richtig hält, muss dann – als *conditio sine qua non* – der Fall eines *unverschuldet* und *unüberwindlich* irrigen Gewissens des Staatsbürgers vorliegen. S. setzt sich anhand von aktuellen gesellschaftlichen Beispielen zu Gewissensprotesten im demokratischen Staat mit den Grenzen dieses Rechts auf Gewissensfreiheit in der modernen Gesellschaft auseinander.¹

¹ Dazu sei auf zwei Artikel hingewiesen, die es erheblich erleichtern werden, den Ausführungen von S. zu folgen: Dieter Witschen, Grenzen der Gewissensfreiheit aus ethischer Sicht, in: ders., Christliche Ethik der Menschenrechte, Münster 2002, 281-305; ders.,

Biblische Konturen des Gewissens (2. Kapitel) und Modelle theologischer Gewissensdeutung (3. Kapitel): Im zweiten Kapitel über die biblischen Konturen beginnt S. mit der *clausula Petri* (vgl. 63-69) aus Apg. 5,29: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Er setzt sich sodann mit dem Sprachgebrauch der Wörter »Herz« und »Nieren« » im Alten Testament auseinander (vgl. 72-79), welche die Bedeutung von Gewissen-3 oder Gewissen-4 annehmen können, und thematisiert Gewissen-2 und Gewissen-3 in den Schriften des Paulus (vgl. 79-92). Im dritten Kapitel erfolgt eine Auseinandersetzung mit Augustinus (vgl. 95-102), Thomas von Aquin (vgl. 102-122), J.H. Newman (vgl. 122-143) und insbesondere mit ihrer theologischen Deutung des Gewissens-3 als innerer Gebieter und Richter.

Die Würde des Gewissens nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (4. Kapitel) und Freiheit um der Wahrheit willen (5. Kapitel): Das vierte Kapitel mit den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum »Gewissen« in der Bedeutung Gewissen-2, Gewissen-3 und Gewissen-4 (vgl. 152-169), – ohne dass diese Differenzierungen für den Leser von S. explizit deutlich gemacht werden – wird in der Neuauflage von S. erweitert um eine Darlegung der Aufgabe der Moraltheologie im Verständnis des Lehramtes in der Zeit nach dem Konzil. S. verweist in diesem Zusammenhang auf die Enzyklika *Veritatis Splendor*:

„Sie wendet sich im Namen der kirchlichen Glaubensüberlieferung gegen eine Auffassung vom Gewissen als »schöpferischer« Instanz, wie sie nach dem Konzil in manchen Teilen der katholischen Moraltheologie üblich wurde.“ (178).

Leider nennt S. keine Namen, rückt aber diese ungenannten Moraltheologen in die Nähe von metaethischen Dezisionisten, welche die Existenz eines sittlichen Erkenntnisvermögens und die Wahrheitsfähigkeit von sittlichen Urteilen bestreiten:

„Folgerichtig kritisiert die Enzyklika die in der modernen Philosophie eingebürgerte Rede der »Gewissensentscheidung«, die den traditionellen Begriff des »Gewissensurteil« immer mehr verdrängt. Während der Terminus »Entscheidung« die Fehldeutung einer dezisionistischen Ungebundenheit des individuellen Gewissens nahe legen kann, hebt die Rede von einem verantwortlichen Gewissensurteil in Übereinstimmung mit dem traditionellen Sprachgebrauch die Rückbindung des Gewissens an die sittliche Wahrheit hervor.“ (178)

Restriktive Auslegungen des Rechts auf Gewissensfreiheit, ebd. 307-328. Witschen erläutert die beiden grundlegenden Aspekte des Grundrechtes auf Gewissensfreiheit, die *freie Gewissensbildung* und die *freie Gewissensbetätigung*, worauf S. in einer Fußnote hinweist (vgl. 30, Anm. 30), und gibt eine einführende Erläuterung zu der soziologischen Sicht der Gewissensfreiheit bei N. Luhmann in der Systemtheorie, auf die S. auch zu sprechen kommt (vgl. 36-43).

Dezisionisten bestreiten in der Tat, dass der Mensch ein sittliches Erkenntnisvermögen besitzt. Ohne Gewissen-2 ist der Mensch zwar zu keinem wahrheitsfähigen Gewissensurteil fähig, wohl aber zu einer verantwortlichen Gewissensentscheidung seines freien Ichs, d.h. seines Gewissens-4 als einer – unter dieser dezisionistischen Prämisse – schöpferischen Instanz, die seinem Leben erst Sinn verleiht und angesichts der Fakten und der Logik für sich frei entscheidet, was als Wert und was als Übel anzusehen ist. Mir ist allerdings im deutschsprachigen Raum kein katholischer Moralthologe bekannt, der die Existenz eines Gewissens-2 je bestritten hätte. Mithin ist das Gewissen-4 für jeden katholischen Moralthologen auch keine schöpferische Instanz, sondern beinhaltet den freien Entschluss dem zu gehorchen, was das Gewissen-3 unter Rückgriff auf die Werterkenntnis des Gewissen-2 verlangt. Dennoch ist es denkbar, dass in einer konkreten normativ-ethischen Frage der einzelne gläubige Katholik entgegen der Erwartung des kirchlichen Lehramtes zu handeln beabsichtigt. Aus der traditionellen Sicht des kirchlichen Lehramtes, das von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugt ist, kann das nur akzeptabel sein, wenn ein *unverschuldet* und *unüberwindlich* irriges Gewissen-3 des Gläubigen vorliegt. In der Tradition der katholischen Theologie wird von der Vermutung ausgegangen, dass im Regelfall das kirchliche Lehramt in normativ-ethischen Fragen richtig urteilt. Wer das Urteil des Lehramtes in einem Ausnahmefall für nicht richtig hält, hat die Beweislast zu tragen. Kommt jemand zu dem gut begründeten Urteil, dass das Lehramt in diesem Ausnahmefall irrt, so darf *sie/er* persönlich – aber kein anderer – der eigenen Einsicht folgen. In Zweifelsfällen bleibt das Urteil des Lehramtes vorrangig.

Damit stellt sich die Frage, auf die S. im letzten und fünften Kapitel eingeht: In welcher Form gibt es in der Kirche – analog zum Staat – ein Recht auf *freie Gewissensbildung* und ein Recht auf *freie Gewissensbetätigung*? S. schreibt im Vorwort, dass bei der Erstveröffentlichung im Jahr 1990 seine Ausführungen „unter dem Eindruck eines innerkirchlichen Streits über die letztinstanzliche Verbindlichkeit der persönlichen Gewissensentscheidung des Einzelnen“ standen, (6) und er zitiert am Ende offenkundig zustimmend W. Kasper aus der 1986 publizierten Festschrift für Franz Böckle: „Dass ... der einzelne Christ nach reiflicher Prüfung seines Gewissens auch zu einem vom kirchlichen Lehramt abweichenden Urteil kommen kann, entspricht bester theologischer Tradition.“ (234)

Die Ausführungen von S. sind durchaus lesenswert, auch wenn sie im Ergebnis inhaltlich nicht viel Neues zur Frage der Gewissensfreiheit in der Kirche zu Tage fördern. Zum Vergleich sei noch auf zwei weitere Publikationen von katholischer Seite zum Thema »Gewissen« aus der jüngeren Zeit verwiesen.

Kann ich heute noch gewissenhaft handeln? Diese durchaus nicht rhetorisch gemeinte Frage stellt St. P. Leher seinem Leser und möchte ihm mit der

gleichnamigen Publikation aus dem Jahr 2000 erläutern, wie ein gläubiger Christ aus der Sicht einer theologischen Ethik sittlich gut und sittlich richtig handeln kann. Das Buch zielt in erster Linie auf die „Gewissensverantwortung der Praxis“ (Leher 148), d.h. der sittlichen Verantwortung im Leben der Menschen. Eigens angesprochen werden Fragen der – je nach Persönlichkeitstyp individuell unterschiedlich sich vollziehenden – Gewissensbildung von Menschen, die im Gesundheitswesen (Ärztinnen, Krankenpfleger und -schwestern) tätig sind (Leher 28ff.). Im Vordergrund steht eindeutig das Gewissen-1 als Sammelbegriff für moralische Phänomene, und das Buch bietet eine praxisorientierte Einführung in die grundlegenden Fragen der Moraltheologie sowie des christlichen Glaubens.

Dem eher moraltheologisch interessierten Leser sei das Werk von *R.B. Hein* (= H.) empfohlen, das sich wissenschaftlich stringent am Gewissen-2, Gewissen-3 und Gewissen-4 abarbeitet: *Gewissen bei Adrian von Utrecht, Erasmus von Rotterdam und Thomas More*: Die moraltheologische Dissertation von H. bereitet die Aussagen von drei bedeutenden Autoren der katholischen Renaissance über das sittliche Erkenntnisvermögen des Menschen (= Gewissen-2), über die innere Urteilsinstanz des Richters (= Gewissen-3a), über die innere Urteilsinstanz des Gebieters (= Gewissen-3b) sowie über das Herz des Menschen (= Gewissen-4) in vorbildlicher Weise auf. Gerade die Ausführungen über Thomas Morus als Protagonist für Gewissensfreiheit, auf die auch S. in seinem Buch zu Recht hinweist (vgl. 25, Anm. 23), verdienen Beachtung (vgl. Hein 423-472). Informativ ist auch die ideengeschichtliche Annäherung (vgl. Hein 27-174) an das Thema. Die Aussagen zum »Gewissen« in der paganen Antike, im Alten und im Neuen Testament, bei den Kirchenvätern Augustinus und Hieronymus sowie den wichtigsten Autoren der Scholastik (Thomas von Aquin und Wilhelm von Ockham) und des Humanismus (Pietro Pomponazzi, Marsilio Ficino, Giovanni Pico della Mirandola und John Colet) werden nach der jeweiligen Wortbedeutung aufgeschlüsselt, systematisch reflektiert und eingeordnet. So erweist sich dieses Werk für den Moraltheologen als ein außerordentlich nützliches historisches Nachschlagewerk zum Themenkreis »Gewissen«.

Aufgrund dieses wissenschaftlich anspruchsvollen Reflexionsniveaus sind die Ausführungen von Hein nicht immer ganz so zügig zu lesen wie diejenigen von S., der in besonderer Weise um Lesbarkeit bemüht ist. Gute Lateinkenntnisse sind bei der Lektüre von H. sicherlich vorteilhaft, aber nicht erforderlich. Ein Leser ohne moraltheologische Vorkenntnisse mag sich zunächst mit der Einführung von H. in die verschiedenen Bedeutungen des Wortes »Gewissen« noch überfordert fühlen (vgl. Hein 7-20). Aber im Zuge der Lektüre wird die innere Logik und der Zusammenhang von dem sittlichen Erkenntnisvermögen (= Gewissen-2) und von der Urteilsinstanz (= Gewissen-3) mit dem Herzen (= Gewissen-4) sehr anschaulich vermittelt. Einem Moraltheologen wird dagegen

vielleicht auffallen, dass die beiden zeitlich aufeinander folgenden Momente des Gewissens-3 als innerer Gebieter und Richter nicht unterscheiden werden. Die *Urteilsinstanz*, die eine Handlung zuerst normativ-ethisch als sittlich richtig oder sittlich falsch beurteilt, ist aber zu unterscheiden von der *paränetischen Instanz*, welche anschließend entweder rückblickend lobt oder tadelt (= Gewissen-3a) bzw. voraussehend gebietet oder verbietet (= Gewissen-3b). Die logisch vorrangige Urteilsinstanz darf nicht in eins gesetzt werden mit der logisch nachrangigen paränetischen Instanz. Aber diese fehlende letzte terminologische Feinheit, deren H. sich durchaus bewusst ist (vgl. Hein 18, Anm. 47), mag bei einer eher historischen Fragestellung verzichtbar sein. Es wird bei sämtlichen Ausführungen deutlich, was und wie die betreffenden Autoren über das Gewissen-3 gedacht haben. Wissenschaftliche Forschungsarbeiten dieses Formats sind für eine korrekte moraltheologische Reflexion über das »Gewissen« außerordentlich förderlich, und so sei das Buch uneingeschränkt zur Lektüre empfohlen.

Joachim Hagel

TERSTRIEP, Dominik, Weisheit und Denken. Stilformen sapientialer Theologie (Analecta Gregoriana 283), Editrice Pontificia Università Gregoriana, Rom 2001, 541 p., Kt; ISBN 88-7652-902-0

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um eine unter der Betreuung von Elmar Salmann an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom entstandene Dissertation, die 2001 mit dem prestigeträchtigen „Premio Bellarmino“ ausgezeichnet wurde. Sie hat zum Ziel, der weisheitlichen Theologie in der Vergangenheit nachzuspüren und ihre kräftigen Lebenszeichen in der Gegenwart aufzuzeigen. Bernhard von Clairvaux ist für Dominik Terstriep der Hauptzeuge einer sapientialen Theologie, die wir heute seiner Meinung nach dringend bräuchten, damit die Theologie (wieder) spannend wird und dem postmodernen Menschen das christliche Mysterium vermitteln kann. Er zeigt den mittelalterlichen Zisterzienserabt als Meister jener theologischen Stilform, die das Geheimnis Gottes nicht beherrschen, sondern es mit Herz und Vernunft aufnehmen und verkosten will. Der Untersuchung gelingt es, ein nachvollziehbares Schema von Bernhards Theologie aus den unsystematischen lateinischen Texten herauszuschälen, diese anhand klug ausgewählter Sekundärliteratur einzuordnen und ihre Eigenart durch einen keineswegs schablonenhaften Vergleich mit Thomas von Aquin zu verdeutlichen. Die herausragende Leistung dieser Studie besteht darin, über diese historische Rekonstruktion hinauszugehen und ein nachvollziehbares Mo-